

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **betreffend die Verordnung zum Schutz der von der Marktgemeinde Windischgarsten genutzten „Muttlingquellen“ (Grundwasserschongebietsverordnung Muttling)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung**

Die Gebirgszüge im oberösterreichischen Kalkalpin, wie z.B. Totes Gebirge oder das Reichraminger Hintergebirge, stellen bedeutende Karstgrundwasserkörper dar und sind von hoher wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Hinsichtlich der regionalen und überregionalen Wasserversorgung wurden für die Karstgrundwasservorkommen Dachstein, Totes Gebirge, Sarstein, Sandling, Loser und Bad Goisern-Gosau Schongebietsverordnungen erlassen.

Der Raum Windischgarsten stellt eine inneralpine Beckenlandschaft dar, welche von den Bergstöcken des Toten Gebirge, Warscheneck, Haller Mauern und Sensengebirge umrahmt wird und in tektonischer Hinsicht den nördlichen Kalkalpen zuzurechnen ist.

Die Muttlingquellen stellen ein wichtiges Standbein der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Windischgarsten sowie der Gemeinden Edlbach, Rosenau am Hengstpass und Roßleithen dar. Es handelt sich bei diesen Gemeinden um Zentren des oberösterreichischen Sommer- und Wintertourismus.

Zur Feststellung der Ursachen von bakteriologischen Verunreinigungen im Jahre 2007 im Trinkwasser, wurde es in weiterer Folge seitens der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom Amt der Oö. Landesregierung aus fachlicher Sicht als notwendig erachtet, dass detaillierte hydrogeologische Untersuchungen im Einzugsgebiet der Muttlingquellen durchzuführen sind.

Des Weiteren wurde seitens des Landes Oberösterreich, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft und der Marktgemeinde Windischgarsten ein Projekt zur Ausarbeitung der hydrogeologischen Gegebenheiten im Einzugsgebiet der Muttlingquellen, welches auch Untersuchungen von Grundwasserwegigkeiten mithilfe von Markierungsversuchen beinhaltet und eine Überprüfung des bestehenden Schutzgebietes vorsah, an die Geologische Bundesanstalt, Wien, und an das Geologische Büro Dr. Haseke, Salzburg, vergeben.

Verunreinigungen von Karstwasservorkommen können vor allem durch Fäkalien, häusliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle, durch Müllablagerungen sowie durch flüssige Brenn- und Treibstoffe erfolgen. Auch der Schutz der spärlichen Deckschichten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung eines sauberen Trinkwassers aus Karstgebieten.

Das hydrographische Einzugsgebiet der Muttlingquellen konnte rechnerisch aufgrund der mittleren Schüttung von 14,8 l/s mit mindestens etwa 0,5 km<sup>2</sup> angegeben werden. Aufgrund eines vorhandenen Bachlaufs im Einzugsgebiet und des dadurch bedingten oberflächlichen Abflusses, wird das hydrographische Einzugsgebiet allerdings als deutlich größer angenommen.

Bei den Muttlingquellen handelt es sich um vier gefasste Quellen, wobei die am stärksten schüttende Quelle 1 am rechten Ufer des Baches und die Quellen 2, 3 und 4 auf der linken Seite des Baches gefasst wurden.

Die Muttlingquellen stellen ein relativ konstantes Schüttungsverhalten von kaum unter 10 l/s über den Jahresverlauf hinweg, dar.

Das hydrographische Einzugsgebiet wird zu einem großen Teil durch Hauptdolomit und auch Opponitzer Kalk aufgebaut, der Hauptdolomit weist in der Regel ein günstiges Grundwasserspeichervermögen bedingt durch ein günstiges Kluftverhalten, auf. Der spezifische Abfluss des Einzugsgebietes der Muttlingquellen wurde mittels Tracerversuch eruiert und dabei konnte man feststellen, dass das hydrographische Einzugsgebiet der Muttlingquellen vermutlich mindestens zwei Mal so groß wie sein orographisches Einzugsgebiet ist.

Seitens der Geologischen Bundesanstalt wird es in Anbetracht der dargelegten Situation als notwendig erachtet, dass das bestehende Schutzgebiet der Muttlingquellen erweitert wird, es wurde ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag konstruiert, welcher im Wesentlichen das orographische Einzugsgebiet sowie den verkarsteten Opponitzer Kalk und den Hauptdolomit bis hin zum stauenden Salinar, beinhaltet, da das hier vorhandene Grundwasser angemenerweise zu einem erheblichen Teil in Richtung Muttlingquellen unterirdisch abfließt.

In Anbetracht der räumlichen Ausdehnung des zu schützenden Bereiches, erscheint es aus fachlicher Sicht nützlich und sinnvoll, für diesen zu schützenden Bereich ein Wasserschongebiet festzusetzen.

Ein Schongebiet ist hier einzurichten, um das Einzugsgebiet des zuströmenden Grundwassers der Muttlingquellen dauerhaft in seiner Quantität und Qualität erhalten und schützen zu können.

Aus fachlicher Sicht ist der Erlassung einer Schongebietsverordnung der Vorzug gegenüber einer Schutzgebietsanpassung zu geben, da aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des zu schützenden Bereiches die Möglichkeit besteht Bewilligungspflichten einzuführen und ein allgemeiner Adressatenkreis damit angesprochen wird.

Auf Grundlage der beschriebenen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen für den gegenständlichen Karst-Grundwasserkörper ist eine Abgrenzung eines einzonigen Schongebietes dargestellt, welche als Beilage angefügt ist.

Bei der gewählten Abgrenzung wurde im Wesentlichen der seitens der Geologischen Bundesanstalt vorgelegte Schutzgebietsvorschlag adaptiert und in seinem Grenzverlauf an Katastergrenzen angepasst.

Das erarbeitete Schongebietskonzept ist aus fachlicher Sicht so zu werten, dass damit ein umfassender Schutz der Versorgung der heimischen Bevölkerung aber auch der auf eine einwandfreie Trinkwasserqualität angewiesenen Gäste gewährleistet werden kann. Die bloße Errichtung von Schutzgebieten ist in dieser verkarsteten Landschaft aus fachlicher Sicht als unzureichend einzustufen.

Der ständig steigende Nutzungsdruck, damit verbunden eine deutliche Zunahme an Gefahrenpotentialen und erhöhte Anforderungen an den Schutz von Wasserversorgungsanlagen machen eine Anpassung des Schutzkonzepts der Wasserversorgungsanlagen im Dachsteinmassiv jedenfalls erforderlich. Für den langfristigen Schutz von Wasserversorgungsanlagen mit der ihnen zukommenden wasserwirtschaftlich hohen Bedeutung ist auch die Ausweisung von großräumigeren Schongebieten gemäß dem Wasserrechtsgesetz und gemäß der Richtlinie W72 der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach vorgesehen.

Als Besonderheit ist anzumerken, dass praktisch die gesamte vom Grundwasserschongebiet beanspruchte Fläche im Eigentum der Österreichischen Bundesforste-AG steht.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:  
§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

*Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.*

## **III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Nach Einschätzung der verordnungserlassenden Behörde ist für die betroffenen Behörden, Grundstücksbesitzern und Bürger und Bürgerinnen durch die statuierten Bewilligungspflichten mit keinem nennenswerten Bewilligungsaufwand zu rechnen, da diese Verfahren gemeinsam mit notwendigen naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Verfahren durchgeführt werden können.

## **V. EU-Konformität**

Ist gegeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Bezeichnung als Grundwasserschongebiet):**

§ 1 beinhaltet die Festlegung und den Zweck des Schongebiets.

### **Zu § 2 (Grenzen):**

Wesentlich für die räumliche Abgrenzung eines Schongebiets sowie die inhaltlichen Anordnungen sind die Grundwasserströmungsrichtung, die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit und die Gefahrenpotentiale. Die Schongebietsgrenzen sind aus dem Katasterlageplan katastergenau zu entnehmen. Wesentlicher Hintergrund für die Schongebietsabgrenzung stellt das Grundlagenoperat "Hydrogeologie des Einzugsgebietes der Muttlingquellen in Windischgarsten" von der Geologischen Bundesanstalt dar. Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an Grundstücksgrenzen.

### **Zu § 3 (Wasserschutzgebiete):**

Diese Bestimmung stellt klar, dass strengere Anordnungen in Wasserschutzgebieten, sofern solche festgesetzt, vorgehen.

### **Zu § 4 (Bewilligungspflichten) :**

Die im § 4 normierten Bewilligungspflichten für einzelne wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen haben zum Ziel, fachliche Erfordernisse zum Grundwasserschutz im Einzelfall im Zuge von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherzustellen. In der Verordnung wird ausdrücklich festgehalten, dass von den Bewilligungspflichten und Verboten nach dieser Verordnung Maßnahmen ausgenommen sind, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig gesetzt wurden und weiter vorgenommen werden. Maßnahmen aber, die schon bisher den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 widersprachen und widersprechen bzw. konsenslos gesetzt wurden, stellen weiterhin eigenmächtige Neuerungen gemäß § 138 WRG 1959 dar. Bei einigen Bewilligungstatbeständen wird bestimmt, dass eine "wesentliche Abänderung" relevant ist. Eine wesentliche Abänderung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie Auswirkungen auf die Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere §§ 12 Abs. 2, 105 WRG 1959) und das durch diese Verordnung zu schützende Grundwasservorkommen und die damit verbundene Grundwassernutzung haben kann. Die Bewilligungspflicht für Erdwärmeanlagen ist eine automatische Folge einer Schongebietsfestsetzung, die sich aus dem Wasserrechtsgesetz ergibt. Im Detail handelt es sich dabei um folgende Themenbereiche:

**In § 4 Abs. 1 Z. 1** wird die Verwendung von Herbiziden und Pestiziden für bewilligungspflichtig erklärt, da diese Stoffe sehr langlebig sind und die Trinkwassereignung nachhaltig schädigen können.

**In § 4 Abs. 1 Z. 2 und 3** werden Maßnahmen für bewilligungspflichtig erklärt, durch die die Deckschichten, die das Grundwasser schützen, entfernt oder in deren Mächtigkeiten vermindert werden. Davon erfasst werden nicht unter das Mineralrohstoffgesetz fallende Entnahmen von mineralischen Rohstoffen bis zu Tiefe von 1 m unter Geländeoberkante und sonstige Erdaufschlüsse, bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau, Forstwege, Schipisten u. dgl.), Bohrungen, Baugruben und Schürfgräben, sowie die Durchführung von Sprengungen. Dabei wird von der Geländeoberkante Richtung Erdmittelpunkt gemessen. Die in der Deckschicht (belebte Bodenschicht, ungesättigte Zone) ablaufenden Reaktions-, Sorptions- und Abbauvorgänge verhindern den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser bzw. vermindern den Eintrag zumindest wesentlich. Sonstige Mineralrohstoffentnahmen fallen unter das Verbot nach § 5 Abs. 1 Z. 14. Rohrdurchführungen unter Forststraßen sollen im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens gemeinsam mit dem Hydrogeologen ausgestattet werden. Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sollen gemeinsam mit den forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden, da ein enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang besteht.

**In § 4 Abs. 1 Z. 4** wird die Errichtung oder Erweiterung von befestigten Flächen, die als Stellplätze für KFZ oder als Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer, sofern eine Einzugsfläche von 250 m<sup>2</sup> überschritten wird, für bewilligungspflichtig erklärt. Wird bei einer Fläche, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurde, durch eine Vergrößerung einer bestehenden Fläche das Ausmaß von 250 m<sup>2</sup> überschritten, wird die gesamte Fläche bewilligungspflichtig.

Fachlicherseits ist davon auszugehen, dass die anfallenden belasteten Oberflächenwässer ein zusätzliches Gefahrenpotenzial für das Grundwasser darstellen. Insbesondere kann durch die Versickerung dieser Wässer ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser

erfolgen. Die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen hängen von der Art und Nutzung der Flächen sowie von der Art der Oberflächenwasserbeseitigung ab und sind im Einzelfall zu beurteilen. In den Bewilligungsverfahren wird der Stand der Technik beachtet und können die im Einzelfall notwendigen Anordnungen zur baulichen Ausführung dieser Flächen und zur diesbezüglichen Materialwahl vorgeschrieben werden. Für Ableitungsanlagen in einen Vorfluter oder einen Kanal ist keine spezielle Regelung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass aus fachlicher Sicht auch bei Flächen kleiner als 250 m<sup>2</sup> eine Versickerung der Oberflächenwässer nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat.

**In § 4 Abs. 1 Z. 6 und 7** wird die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann, für bewilligungspflichtig erklärt. Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung dieser Anlagen oder Einrichtungen kann durch die besondere Flächennutzung und den damit verbundenen erhöhten Besucherstrom eine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen sind im Einzelfall zu beurteilen. Das Aufstellen einer mobilen Toilettenanlage beim Infopunkt Haslergatter ist grundsätzlich möglich. Eine solche Anlage muss zumindest so ausgestaltet sein, dass die Aufstellung auf einem flüssigkeitsdichten Untergrund unter Vorschreibung des konkreten Platzes und einer Entleerungsfrequenz erfolgt. Eine Versickerung von Abwässern ist nicht zulässig. Als größeren Besucherstrom sind Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von mehr als 50 Personen zu verstehen.

**In § 4 Abs. 1 Z. 5, 8, und 9** werden Anlagen und Maßnahmen, durch die eine negative Auswirkung auf das Grundwasser bewirkt werden kann, erfasst. Deren nähere Durchführung soll in einem gesonderten Bewilligungsverfahren, in der der Grundwasserschutz sicherzustellen ist, geregelt werden. Entwässern iSd § 40 Wasserrechtsgesetz bedeutet die künstlich – weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende – Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes. Bezeichnend für eine Entwässerungsanlage ist somit ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft. Entwässerungsanlagen sind daher weder Grundwassererschließungen iSd § 10 Wasserrechtsgesetz noch Abwassereinleitungen, sondern vielmehr Anlagen, mit denen der Wasserhaushalt iSd Wegleitung von Wasser beeinflusst werden soll, Vorfluter ist das abgeleitete Wasser aufnehmende Gewässer.

**In § 4 Abs. 1 Z. 10** werden Quellnutzungen erfasst. Nach § 9 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz sind Quellnutzungen bewilligungspflichtig, wenn dadurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. Nach der Rechtsprechung kann bei Quellnutzungen, bei denen zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen den berührten Grundeigentümern vorliegen, die Bewilligungspflicht unter bestimmten Bedingungen entfallen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollen aber in sensiblen Grundwassergebieten auch derartige Quellnutzungen in einem Bewilligungsverfahren auf negative Auswirkungen geprüft werden können, aber auch mit Schutzgebieten versehen werden können. In Anlehnung an den § 10 Abs. 1 WRG 1959 soll aus fachlicher Sicht nur die Nutzung einer Quelle im Rahmen des Haus- und Wirtschaftsbedarfs nicht der fachlichen Prüfung im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens unterzogen werden.

### **Zu § 5 Sonstige Anordnungen:**

Die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote haben das Ziel, dass jene Maßnahmen, von denen eine Gefährdung für den geschützten Bereich ausgehen kann, zur Gänze verunmöglicht werden.

**In § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2** ist die Errichtung von Flugplätzen und ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz einer gesonderten Bewilligung bedürfen, oder von Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe verboten, da dieses Gefährdungspotential vom geschützten Grundwasserkörper ferngehalten werden soll.

**In § 5 Abs. 1 Z. 3** wird das Ausbringen von Stoffen, die das Grundwasser in qualitativer Hinsicht gefährden können, verboten.

**In § 5 Abs. 1 Z. 6** wird die Ablagerung oder der Einbau von bestimmtem mineralischem Recyclingmaterial (z.B. Schlacke) im Zuge von Baumaßnahmen verboten, aber, sofern eine bestimmte Qualität erfüllt ist, erlaubt.

**In § 5 Abs. 1 Z. 9** wird die Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Oberflächenwässern verboten. Punktförmige Versickerungen sind z.B. Einbringungen ins Grundwasser über Sickerschächte oder über Rigole.

**In § 5 Abs. 1 Z. 10, 11, 12 und 13** werden Anlagen, die ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser aufweisen, verboten. So wird die Errichtung von Anlagen mit einer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten, da Grundwasserverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen oft lang andauern und die Beseitigungsmaßnahmen extrem kostenintensiv sind. Auch bei geschlossenen Siedlungsgebieten bedeutet die Abwasserbeseitigung und die Schaffung der dafür notwendigen Infrastruktur eine Gefährdung für das Grundwasser, die zu vermeiden ist. Bei der Errichtung von Straßen und der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, würden die im Karst ohnehin nur spärlich vorhandenen Deckschichten, die einen Grundwasserkörper schützen, massiv zerstört und in der Regel gänzlich beseitigt.

**In § 5 Abs. 1 Z. 14** wird die Errichtung von Schipisten und Friedhöfen verboten. Die Errichtung von Friedhöfen stellt durch Umwandlungsprozesse und mögliche Auswaschungen eine Gefährdung der Trinkwassernutzungen dar. Derzeit befindet sich im Schongebiet kein Friedhof mit Erdbestattungen.

**In § 5 Abs. 1 Z. 16** werden Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierproduktionsstätten verboten. Unter Tierproduktionsstätten werden Stätten verstanden, in welchen die Haltung von Nutztieren unabhängig von dort vorhandenen Rohstoffen und Nahrungsmitteln erfolgt.

**In § 5 Abs. 2** werden Meldepflichten normiert, die sicherstellen sollen, dass jene Behörden, die im Notfall Sofortmaßnahmen anordnen müssen, vorab darüber informiert werden, und die Personen, die diese Maßnahmen setzen, zu einer erhöhten Aufmerksamkeit angehalten werden. Eine Überfliegung des Schongebietes mit einer freihängenden Last ist zu melden. Als freihängende Last von Luftfahrzeugen sind z.B. diverse Tanks für Treibstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in Behältnissen zu betrachten. Aus fachlicher Sicht ist auch für den vorsorgenden Grundwasserschutz erforderlich, dass jegliche Änderungen udgl. von Hausbrunnen, welche üblicherweise nach § 10 WRG bewilligungsfrei sind, bei der Wasserrechtsbehörde zu melden sind.